

25/SN-259/ME 1 vom 3



LANDESSCHULRAT FÜR SALZBURG

Postanschrift: A-5010 Salzburg, Postfach 530

Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Sport

Postfach 65
1014 Wien

Mozartplatz 8-10
Telefon (0662) 80 42 Durchwahl 2528
Telefax (0662) 80 42/2199

Termin: 20.1.1990

Zahl: AD-7009/18-89
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Sachbearbeiter:
STÖGLEHNER

Datum
1989-12-22 *J. Bauer*

Betr.:

Entwürfe für Novellen zum SchOG, Pflicht-
schulerhaltungs-Grundsatzgesetz, SchZG,
SchUG sowie Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz
im Zusammenhang mit der Einführung eines
flexiblen Modells ganztägiger Schulformen;
Verlängerung der Begutachtungsfrist

Betrifft GESETZENTWURF	
Z:	83 GE 989
Datum:	2. JAN. 1990
Verteilt:	3.1.1990 Res

Das Kollegium des Landesschulrates für Salzburg hat nach Anhörung eines Unterausschusses in der Sitzung am 20.12.1989 zu o.a. Bezug wie folgt Stellung genommen:

ALLGEMEINES:

1. Auf Grund der Verfahrungen mit den Schulversuchen "Ganztages-schule" und "Tagesheimschule" soll es zukünftig nur noch ein Modell geben. Die regelmäßige Form des Unterrichtes für alle Schüler muß Vorrang haben. Der Betreuungsteil kann nur im Anschluß an den normalmäßigen Unterricht angeboten werden.
2. Auch an den Polytechnischen Lehrgängen und für die Schüler der Oberstufen der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sollte die Möglichkeit des Besuches einer ganztägigen Schulform geboten werden.
3. Die Festlegung einer Schule als ganztägige Schulform soll bei den allgemeinbildenden Pflichtschulen zwar durch den Schulerhalter erfolgen, es sollte allerdings das gleiche Verfahren wie bei der Errichtung der Schule - Mitwirkung des Bezirksschulrates und des Landesschulrates - vorgesehen werden.
4. Der Betreuungsteil ist als Block anzubieten. Die Schüler oder deren Erziehungsberechtigte können bei der Anmeldung auswählen, für welchen Teil des Betreuungsblockes die Anmeldung erfolgt. Neuanmeldungen sind jeweils zu Semesterbeginn zu ermöglichen.

- 2 -

5. Auch in den Sonderschulen sollten ganztägige Betreuungsmöglichkeiten geschaffen werden. Für die Gruppengrößen wird folgender Schlüssel vorgeschlagen:

Klassenschülerhöchstzahl:	10	=	Eröffnungszahl	4,	Höchstzahl:	8
- "	-	12	=	"	- 5,	" - 10
- "	-	16	=	"	- 8,	" - 12

6. Hinsichtlich der Kostenbeteiligung sollte eine soziale Staffelung vorgenommen werden.

STELLUNGNAHME IM DETAIL:

Zu § 8, lit i:

In der 3. Zeile wäre einzufügen: ... Betreuungsteiles oder eines Teiles davon während der gesamten Woche ...

Zu § 13, Abs. 3:

Neuformulierung: An ganztägigen Schulformen ist für die Leitung des Betreuungsteiles ein Lehrer vorzusehen. Außerdem sind die erforderlichen Lehrer für die gegenstandsbezogene Lernzeit zu bestellen. Für die übrigen Teile des Betreuungsteiles sind vorrangig Lehrer zu bestellen, es können aber auch Erzieher bestellt werden.

Zu § 14, Abs. 4:

Der zweite Satz ist in der vorliegenden Fassung mißverständlich formuliert. In Angleichung an § 43 Abs. 5 sollte es auch hier heißen: Die Zahl der Schüler in einer Gruppe im Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen darf 10 nicht unterschreiten und 25 nicht übersteigen.

Zu § 42, Abs. 3:

An ganztägigen Schulformen ist für die Leitung des Betreuungsteiles ein Lehrer zu bestellen und sind ... wie im § 13 Abs. 3!

Anmerkung zu § 131 d:

An den pädagogischen Akademien sollten Vorbereitungslehrgänge für Sportlehrer angeboten werden, damit jene bereits im Lehrdienst stehenden Absolventen der BAfL die Möglichkeit erhalten, durch ein Zweitfach die Lehramtsprüfung für Hauptschulen abzulegen.

Zu Art. II:

Die Schulversuche sollten nur dann mit Ende des Unterrichtsjahres 1994/95 abschließen, wenn eine Neuregelung gesetzlich eingeführt ist. Für den Polytechnischen Lehrgang und allenfalls für die Oberstufe sollte jedenfalls die Fortsetzung der Schulversuche möglich sein.

Novelle zum Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz:

Zu § 1, Abs. 2:

Auch hier sollte der Polytechnische Lehrgang angeführt werden.

Zu § 10:

Ergänzungen der drittletzten Zeile:

... allenfalls für die Beistellung der Erzieher ...

Zu § 13, Abs. 4:

Diese Einschränkung sollte nur für Hauptschulen mit besonderer Berücksichtigung der musischen oder der sportlichen Ausbildung und für ganztägige Schulformen gelten.

Novelle zum Schulzeitgesetz:Zu § 5, Abs. 6:

Aus organisatorischen Gründen sollte eine Stunde des Betreuungsteiles analog der Unterrichtsstunde 50 Minuten umfassen.
Das gleiche gilt für § 9 Abs. 5.

Novelle zum Schulunterrichtsgesetz:Zu § 12 a Abs. 1:

Ergänzungen der 2. Zeile: ... zum Betreuungsteil oder Teilen davon ,
für alle Tage oder ...

Der letzte Satz soll lauten: Die Anmeldung gilt nur für das betreffende Unterrichtsjahr, ausgenommen bei Wohnungswechsel eines Schülers.

Eine Neuanschuldung müßte auch am Beginn des 2. Semesters möglich sein.

Zu § 43, Abs. 1 und 45, Abs. 7:

Ergänzung: ... die zum Betreuungsteil oder Teilen davon an ganztägigen Schulformen ...

Zu § 56, Abs. 8:Neuformulierung:

An ganztägigen Schulformen obliegt dem Leiter des Betreuungsteiles die Wahrnehmung jener Verwaltungsaufgaben ...

Novelle zum Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz:Zu § 48, Abs. 7:Neuformulierung:

Die Beschäftigung von Lehrern als Erzieher im Betreuungsbereich (ausgenommen die gegenstandsbezogene Lernzeit) an ganztägigen Schulformen, ist nur mit Zustimmung des Lehrers zulässig.

Für den Leiter des Betreuungsbereiches ist eine entsprechende Abgeltung im Dienstrecht oder im Gehaltsgesetz vorzusehen.

Das gleiche gilt für die §§ 49 und 50.

Zu § 121, Abs. 1, Z 1:

Dieser Absatz wäre zu streichen.

Verordnung des BMUKS, mit der die Beiträge für ganztägige Schulformen festgesetzt werden: Kein Einwand!

Der Amtsführende Präsident:



Prof. Mag. Gerhard SCHÄFFER
Abgeordneter zum Nationalrat